

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2014 1195 vom 11. November 2014**

BE Verwaltungsgericht, 2014-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2014\\_1195](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2014_1195)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2014 1195 du 11 novembre 2014

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2014 1195 del 11 novembre 2014

## **Regeste**

Einspracheentscheid vom 11. November 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Aug. 2015, EL/14/1195, Seite 4 Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die verstorbene Versicherte ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Die gesetzlichen Erben sind durch den angefochtenen Entscheid berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeführung. Sie haben zudem am 16. April 2015 bestätigt, den Prozess weiterführen zu wollen. Somit sind sie zur Beschwerde befugt (Art. 59 ATSG; vgl. SVR 2008 UV Nr. 20 S. 74 E. 1). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 11. November 2014 (AB 110). Streitig und zu prüfen ist die Anrechnung der Mietkosten von Fr. 3'300.-- für die Wohnung Nr. 101 der D.\_\_\_\_\_ an der ...strasse ... in ... während der Kündigungsfrist von drei Monaten (August bis Oktober 2014 à Fr. 1'100.--) als Ausgabe.

### **E. 1.3**

Damit liegt der Streitwert unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnli-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Aug. 2015, EL/14/1195, Seite 5 chem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

### **E. 2.2**

Bei Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), fällt unter die Ausgaben in erster Linie der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr. Dieser beträgt seit 1. Januar 2013 für Alleinstehende Fr. 19'210.-- und für Ehepaare Fr. 28'815.-- (Art. 10 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 1 der Verordnung 13 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 21. September 2012 [AS 2012 6343]). Daneben gehören zu den anerkannten Ausgaben unter anderem der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten bis zum jährlichen Höchstbetrag bei alleinstehenden Personen von Fr. 13'200.-- (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG).

### **E. 2.3**

Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), wird als Ausgabe nebst einem vom Kanton zu bestimmenden Betrag für persönliche Auslagen (Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG) die Tagestaxe anerkannt, wobei die Kantone die Kosten, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden, begrenzen können und sie dafür sorgen, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird (Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG; Entscheid des BGer vom 12. Mai 2010, 9C\_196/2010, E. 2.2). Die Kantone bestimmen selbstständig die Höhe der anrechenbaren Heimtaxen (BGE 139 V 358 E. 4.2 S. 364). Massgebend sind demnach nicht die effektiven Heimkosten, sondern höchstens der vom Kanton festgesetzte (unter Umständen) niedrigere Maximalbetrag (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute BGer] vom 29. März 2005, P 50/04, E. 4.4).

#### **E. 2.3.1**

Als Heim gilt nach Art. 25a Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Aug. 2015, EL/14/1195, Seite 6 Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV; SR 831.301) jede Einrichtung, die von einem Kanton als Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt.

#### **E. 2.3.2**

Als Heim gelten Einrichtungen, die über eine kantonale Betriebsbewilligung gestützt auf die Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten vom 18. September 1996 (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51) oder die

Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (BSG 213.223) verfügen; wurde die Erteilung der Betriebsbewilligung an eine kommunale Stelle delegiert, ist die durch die kommunale Stelle erteilte Betriebsbewilligung der kantonalen gleichgestellt (Art. 1 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 16. September 2009 [EV ELG; BSG 841.311]).

### **E. 2.3.3**

An ein Heim angegliederte Wohnungen gelten längstens bis zum 31. Dezember 2012 als Teil eines anerkannten Heims, wenn (a.) das Heim über eine Betriebsbewilligung nach HEV verfügt, (b.) ein Notrufsystem vorhanden ist und im Falle eines Notrufs innerhalb von 15 Minuten jemand, der die Situation einschätzen und entsprechende Hilfe anfordern kann, bei der Wohnungsbewohnerin oder dem -bewohner ist, (c.) allen Wohnungsbewohnerinnen und -bewohnern ein Tarifausweis mit Pflegestufe 0 mit dem Vermerk "Wohnheimmodell" ausgestellt wird, (d.) der Übertritt in die stationäre Pflege des Heims jederzeit möglich ist und (e.) alle Mahlzeiten und die Wohnungsreinigung in der Taxe inbegriffen sind (Art. 34 Abs. 1 EV ELG).

### **E. 2.3.4**

Bei Personen, die vor dem 1. Januar 2013 in einer an ein Heim angegliederten Wohnung nach Art. 34 Abs. 1 EV ELG gelebt und jährliche EL bezogen haben und weiterhin in einer solchen Wohnung leben, gilt die Wohnung auch nach dem 1. Januar 2013 als Teil eines anerkannten Heims (Art. 34 Abs. 2 EV ELG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Aug. 2015, EL/14/1195, Seite 7

## **E. 3.1**

Vorliegend stellt sich namentlich die Frage, ob die Versicherte bis zum Umzug ins Pflegeheim E. \_\_\_\_\_ als zu Hause lebende Person zu betrachten ist und insofern die Mietkosten als anerkannte Ausgaben zu betrachten sind (vgl. E. 2.2 hiervoor) oder ob sie schon damals als dauernd oder längere Zeit in Heimen oder Spitälern lebende Person zu qualifizieren war (vgl. E. 2.3 hiervoor). Das hängt davon ab, ob die 1-Zimmer-Wohnung der D. \_\_\_\_\_ an der ...strasse ... in ... als Mietwohnung zu qualifizieren ist oder den Heimbegriff erfüllt (vgl. E. 2.3.1 ff. hiervoor).

### **E. 3.1.1**

Gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 9 Abs. 5 lit. h ELG statuierte der Bundesrat in Art. 25a Abs. 1 ELV die Heimdefinition dahingehend, dass jede Einrichtung als Heim gilt, die vom Kanton als Heim anerkannt wird oder die über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt (vgl. E. 2.3.1 hiervoor). Diese Definition ist bundesrechtskonform (BGE 139 V 358).

### **E. 3.1.2**

Die Institution D. \_\_\_\_\_ findet sich (für die hier massgebliche Zeit) auf der Pflegeheimliste des Kantons Bern (gültig ab 1. Juli 2014; vgl. [http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/alba/publikationen/alter.assetref/dam/documents/GEF/ALBA/de/Downloads\\_Publicationen/Alter/Pflegeheimliste%202014\\_d.pdf](http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/alba/publikationen/alter.assetref/dam/documents/GEF/ALBA/de/Downloads_Publicationen/Alter/Pflegeheimliste%202014_d.pdf)) und ist deshalb grundsätzlich als Heim gemäss Art. 25a Abs 1 ELG einzustufen.

### **E. 3.1.3**

Aufgrund der Akten steht fest, dass die Heimleitung der D. \_\_\_\_\_ in den seit dem Eintritt im August 2004 ausgestellten Tarifaussagen den Aufenthalt der Versicherten stets unter dem Titel "Wohnheimmodell" mit den jeweiligen Tagesstarifen abrechnete (so AB 27, 34, 39) und die Beschwerdeführerin diese Heimgeldbeiträge bei der EL-Berechnung als Ausgabe anerkannte (so AB 29 ff., 35 ff., 40 ff.) und nicht etwa auf den Pensionspreis von Fr. 1'592.-- (BB 5) abstellte. Die Wohnkosten sind in den Heimgeldbeiträgen eingeschlossen. All dies lässt darauf schliessen, dass die Versicherte schon damals nicht als zu Hause, sondern in einem Heim lebende Person zu qualifizieren war (zur Abgrenzung vgl. auch URS MÜLLER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Aufl. 2015, Art. 10 N. 146, 166 und 189). Mit dem Wechsel in die Wohnung Nr. 101 im Jahr 2011 hat sich daran nichts geändert, zumal die Tarifaussage sich fortan ausdrücklich auf

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Aug. 2015, EL/14/1195, Seite 8 die Heimdefinition in Art. 2 lit. a EV ELG bezogen und diese weiterhin den Tarif für das Wohnheimmodell enthielten (vgl. AB 44 und 70; dies bei einem Pensionspreis von nunmehr Fr. 1'933.-- [BB 6]), was von der Beschwerdeführerin so anerkannt (AB 45 ff., 64 ff., 71 ff.) und von der Versicherten bzw. deren Beistand nie bestritten wurde.

#### **E. 3.1.4**

Überdies trat im Pensionsvertrag vom 18. Februar 2011 (BB 5) die D. \_\_\_\_\_ als Vertragspartei, vertreten durch die G. \_\_\_\_\_, auf und erbrachte als solche ihre Leistungen, darunter auch die Überlassung der fraglichen Wohnung, als gesamtes Paket zu einem fixen Preis. Die D. \_\_\_\_\_ erbrachte diese Leistungen in ihrer Funktion als (anerkanntes) Heim. Es ist somit nicht einzusehen, weshalb sie einzig die Leistung der Überlassung einer Wohnung als Vermieterin hätte erbringen und die übrigen vertraglichen Verpflichtungen weiterhin als Heim erfüllen sollen.

#### **E. 3.2.1**

Soweit die Beschwerdeführenden nun gestützt auf Art. 34 EV ELG (vgl. E. 2.3.3 f. hiervor) geltend machen, es sei für den vorliegenden Einzelfall für die letzten drei Monate vor dem Eintritt ins Pflegeheim E. \_\_\_\_\_ von der Qualifikation "im Heim lebend" abzurücken und die Versicherte als zu Hause lebend einzustufen (womit die Wohnung Nr. 101 an der ...strasse ... in ... insoweit als Mietwohnung zu betrachten sei und hierfür im Rahmen der EL-Berechnung Mietkosten bei den Ausgaben anzurechnen seien), kann ihnen nach dem Gesagten nicht gefolgt werden.

#### **E. 3.2.2**

Zudem lebte die Versicherte unbestritten seit März 2011 und damit bereits vor dem 1. Januar 2013 in der Wohnung Nr. 101 der D. \_\_\_\_\_, bezog EL und lebte auch über dieses Datum hinaus in derselben Wohnung, weshalb die Voraussetzungen von Art. 34 Abs. 2 EV ELG (vgl. E. 2.3.4 hiervor) erfüllt sind und die fragliche Wohnung auch nach dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.